

**33. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
(WINDPARK
WEERTZEN/LANGENFELDE)**

ENTWURF

**SAMTGEMEINDE ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
VERFAHRENSVERMERKE	5
ÜBERSICHTSPLAN, AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, PLANZEICHNUNG	nach S. 8
BEGRÜNDUNG ZUR 33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE ZEVEN	9
1. Vorbemerkungen.....	9
2. Grundlagen.....	10
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung.....	10
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	12
2.3 Lage und Nutzung des Änderungsbereiches	13
2.4 Fachplanungen.....	13
3. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	14
3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	14
3.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	17
3.3 Immissionsschutz.....	17
3.4 Belange von Natur und Landschaft.....	19
3.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung	21
3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht.....	22
4. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.....	22
4.1 Inhalt und Ziele der 33. Flächennutzungsplanänderung	22
4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	23
4.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet.....	25
4.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme.....	25
4.3.2 Bestandssituation.....	26
4.4 Prognose über die Auswirkungen der Planung.....	32
4.4.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft	32
4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	33
4.4.3 Wechselwirkungen	34
4.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	34
4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	34
4.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen.....	34
4.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	35
4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung	35

4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	36
4.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	36
4.9 Ergebnis der Umweltprüfung	36
4.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36

Stand 03/2010

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 40 u. 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt) und der textlichen Darstellung, beschlossen.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

2. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: DGK 1:5000

Herausgebervermerk: Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Katasteramt Bremervörde

Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)).

5. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3), Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

7. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: -) vom heutigen Tage mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg, den.....

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

.....

8. Der Rat der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 1, Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am in der Zevenener Zeitung bekannt gemacht worden. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

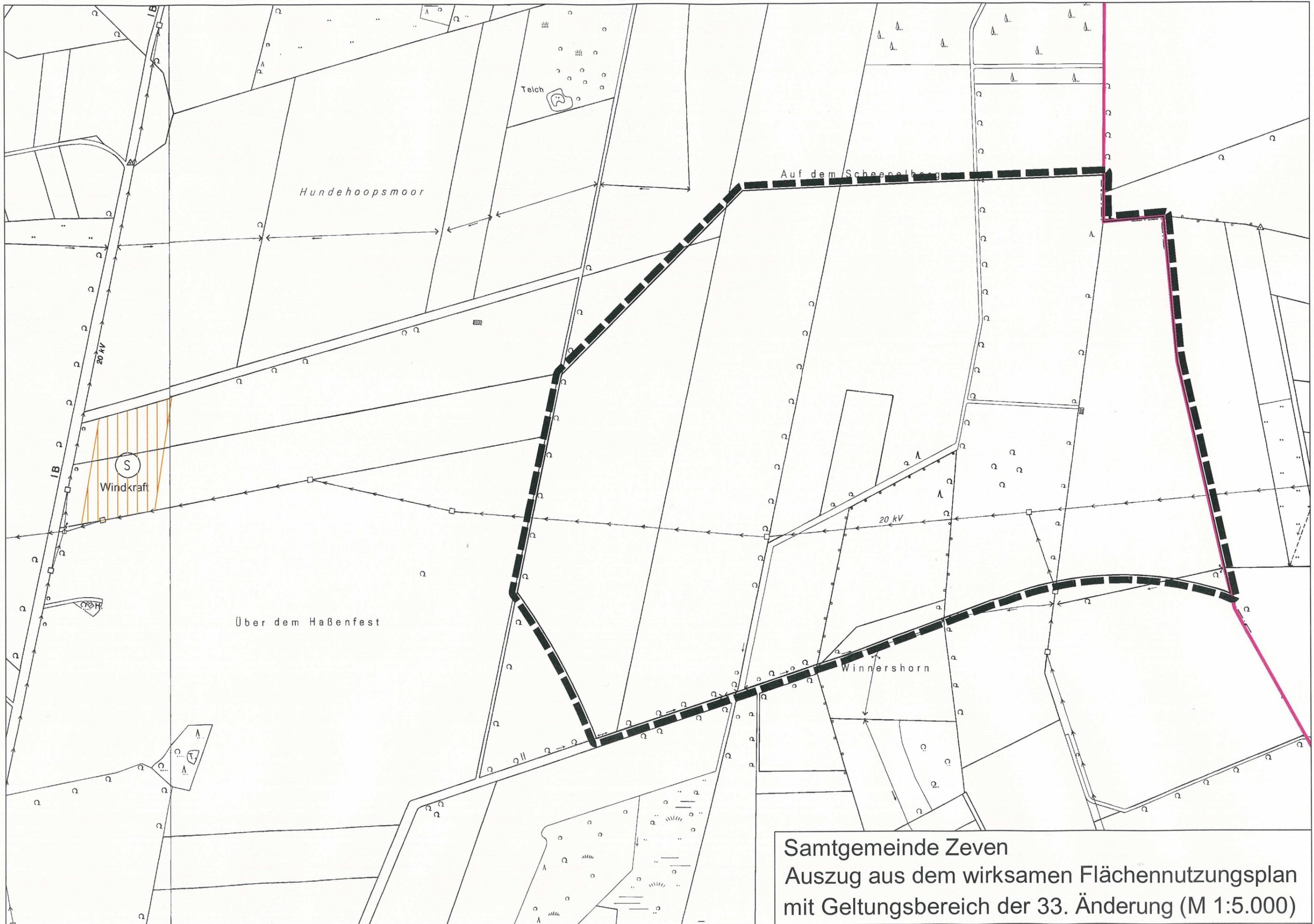
Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

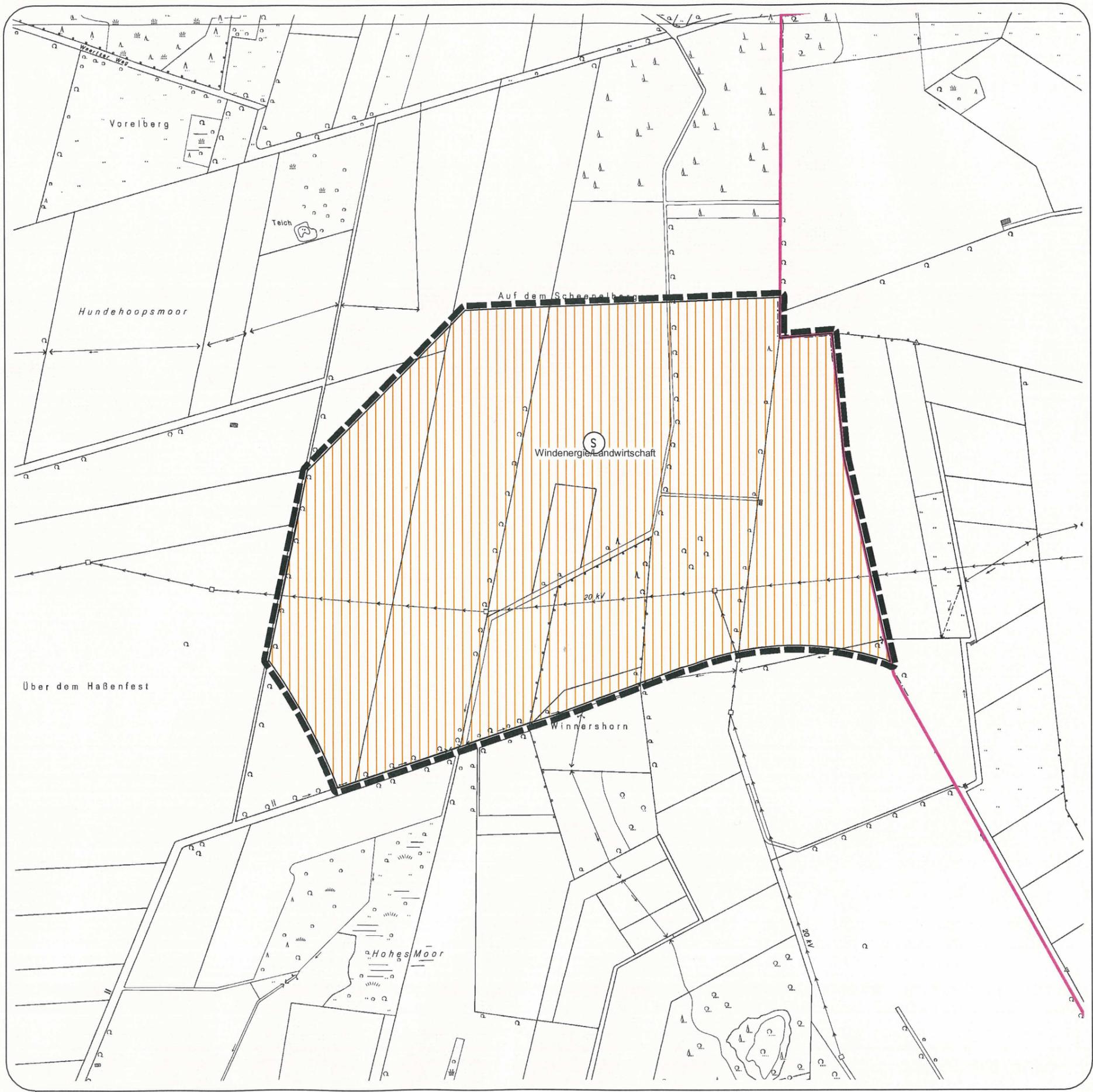
10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Zeven
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
mit Geltungsbereich der 33. Änderung (M 1:5.000)



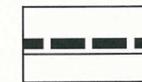
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen
hier: Windenergie/Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Planänderung



Grenze der Samtgemeinde

TEXTLICHE DARSTELLUNG

Ausschlusswirkung

Außerhalb der Sonderbauflächen für die Windenergiegewinnung sind
Windkraftanlagen nicht zulässig.

SAMTGEMEINDE ZEVEN

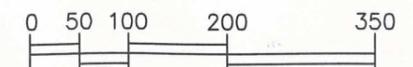
33. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Windpark Weertzen/Langenfelde"

Entwurf

M 1 : 5.000
verkleinert

03.04.2008



BEGRÜNDUNG ZUR 33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE ZEVEN

1. Vorbemerkungen

Durch die seit dem 01.01.1997 geltende Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wurden Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, ausdrücklich als privilegierte Vorhaben in den § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Die Zulassung dieser Anlagen im Außenbereich wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches erleichtert. Danach sind Windenergieanlagen zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Änderung des BauGB wurde allerdings auch eindeutig geregelt, dass öffentliche Belange einem solchen Vorhaben in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit ist den Kommunen und den Raumordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt worden, die Errichtung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Bei einer entsprechenden Ausweisung sind diese Anlagen dann nur innerhalb der Vorrangflächen zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)¹. Der übrige Planungsraum kann damit von entsprechenden Vorhaben freigehalten werden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2008 hat eine Förderung der Nutzung regenerativer Energien, darunter insbesondere der Windkraftnutzung, als Ziel der Raumordnung vorgegeben. Die regionale Raumordnungsplanung hat sich den Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm anzupassen. Um die Windkraftgewinnung planerisch zu steuern und raumbedeutsame Windenergieanlagen auf Flächen zu beschränken, die aus raumordnerischer Sicht für die Windkraftgewinnung geeignet sind, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Jahre 2005 eine umfangreiche Untersuchung bezüglich möglicher Konzentrationsflächen für die Windenergiegewinnung durchgeführt und geeignete Flächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen als Vorrangflächen im Raumordnungsprogramm dargestellt.

Auch nordöstlich von Weertzen wurde eine rd. 86 ha große Fläche als „Vorranggebiet für Windenergiegewinnung“ aufgenommen, die zum überwiegenden Teil in der Samtgemeinde Zeven, Gemeinde Heeslingen, gelegen ist, zu einem kleineren Teil in der Samtgemeinde Sittensen, Gemeinde Klein Meckelsen. Das Vorranggebiet ist für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen vorgesehen.

Ein Investor plant nun, auf dieser Fläche raumbedeutsame Windenergieanlagen zu errichten. Da die Windkraftanlagen relativ nahe an Siedlungsbereichen stehen werden, beabsichtigt die Gemeinde Heeslingen, eine Steuerung der Windenergiegewinnung vorzunehmen und durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes lenkend in die bauliche

¹ Dies gilt jedoch nicht für Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1), da deren Beschränkung durch Vorrangausweisungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht zulässig ist.

Nutzung einzugreifen. Die Samtgemeinde Zeven ist gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) gehalten, ihren Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Außerdem will die Samtgemeinde durch die Aufnahme einer Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Heeslingen vorbereiten. Diese beiden Ziele sollen durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt werden.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein rd. 62,7 ha großes Gebiet in der Gemeinde Heeslingen, nordöstlich von Weertzen, angrenzend an der Gemeindegrenze zu Klein Meckelsen (s. Übersichtsplan). Der Geltungsbereich der Planänderung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Der Übersichtsplan, ein Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und die Planzeichnung sind dieser Begründung vorangestellt.

Zeitlich etwas versetzt zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Heeslingen den Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ auf, um durch die verbindliche Bauleitplanung eine Feinsteuerung der Windenergienutzung vorzunehmen.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LRPO) Niedersachsen 2008 wird den erneuerbaren Energien sehr große Bedeutung zugemessen.

Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Als regenerativer Energiequelle kommt vor allem auch dem Ausbau der Windkraftnutzung eine hohe Bedeutung zu. Gemäß den Zielen der Raumordnung sind die für die Nutzung von Windenergie geeigneten raumbedeutsamen Standorte zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen, wobei die Möglichkeiten für ein Repowering bereits bestehender Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind (Ziffer 4.2 04 des LRPO).

Hinsichtlich zu erbringender Megawattleistungen durch Windkraftgewinnung sind für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine Vorgaben durch das Landes-Raumordnungsprogramm gemacht worden.

In der Begründung zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung werden u.a. folgende Ausführungen gemacht:

- „Die Landesregierung betreibt eine technologieoffene Energiepolitik, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Umweltverträglichkeit zu erhöhen. Neben den traditionellen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Kernenergie sollen die erneuerbaren Energien wie Wind-, Solar- und Energie aus Biomasse einen immer größeren Anteil an der Bereitstellung von Nutzenergie erbringen, um einen wachsenden Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten. Ziel der Landesregierung ist es, die erneuerbaren Energien auch unter Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente auszubauen und wettbewerbsfähig zu machen.
Niedersachsen hat als Nordseeanrainer und Flächenland natürliche Standortvorteile zur verstärkten Nutzung der Windenergie im Binnenland und auf dem Meer. Dieses Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Schutz der Bevölkerung, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schifffahrt, Fischerei und Naturschutz genutzt werden. ...“ (Begründung zu Ziffer 4.2 05 Satz 1)
- „... Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.“ (Begründung zu Ziffer 4.2 04 Satz 1)

Die zeichnerischen Darstellungen des Landes-Raumordnungsprogramms enthalten im Bereich der Flächennutzungsplanänderung keine Vorgaben. Die Leitungstrassen der beiden westlich verlaufenden Hochspannungsleitungen sind als Ziel der Raumordnung im LROP dargestellt.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erfüllt die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms.

Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß dem Auftrag aus dem Landes-Raumordnungsprogramm sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden. Diese Festlegungen beschränken sich allerdings auf Flächen für raumbedeutsame Windenergieparks bzw. Einzelanlagen an besonders herausgehobenen Standorten. Durch die Darstellung von Vorrangflächen im Raumordnungsprogramm soll für raumbedeutsame Windenergieanlagen eine vorausschauende, langfristige Flächensicherung geeigneter Standorte sowie ein Ausschluss nicht geeigneter Standorte erreicht werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) enthält in der beschreibenden Darstellung im Teil D 3.5 folgende Aussagen:

- „Die Energieversorgung im Planungsraum ist so zu gestalten, dass die Möglichkeiten ... der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weitgehend ausgeschöpft werden. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll verstärkt werden.“ (D 3.5 01 Beschreibende Darstellung)
- „In der zeichnerischen Darstellung werden Vorrangstandorte für Windenergienutzung ausgewiesen. Ihre Festlegung erfolgt, um die Errichtung von raumbedeutsa-

men Windenergieanlagen im Kreisgebiet auf Räume mit verhältnismäßig geringem Konfliktpotential zu konzentrieren.

Es werden folgende neue Vorrangstandorte für Windenergienutzung ausgewiesen:

...

Elsdorf

...

Weertzen/Langenfelde

...

Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung die zulässige Höhe der Windenergieanlagen festlegen.

Außerhalb der vorgenannten Vorrangstandorte sind Windkraftanlagen nur zulässig, wenn sie nicht raumbedeutsam sind oder wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und deshalb dessen Privilegierung unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilen.“ (D 3.5 03 Beschreibende Darstellung)

- In den Erläuterungen zu D 3.5 werden u.a. die Auswahlkriterien für die Suche nach geeigneten Vorrangstandorten für Windenergienutzung und der Abwägungsvorgang bei der Festlegung der Vorrangstandorte beschrieben.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 sind im Gebiet der Samtgemeinde Zeven südlich von Elsdorf und nordöstlich von Weertzen Vorrangstandorte für die Windenergienutzung neu festgelegt worden. „In Vorranggebieten und Vorrangstandorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.“ (D 1.8 03 Beschreibende Darstellung) Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind außerhalb dieser Vorrangstandorte nicht zulässig. Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen beschränkt sich damit auf die im Raumordnungsprogramm dargestellten Flächen.

Der Vorrangstandort für die Windkraftgewinnung südlich von Elsdorf ist bereits in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven aufgenommen worden. Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die vorbereitende Bauleitplanung nun auch im Bereich Weertzen an die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 angepasst werden.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven sind für den Bereich des Vorranggebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Westlich des Vorranggebietes ist eine ca. 1,71 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ ausgewiesen, die für die Errichtung von *nicht raumbedeutsamen* Windkraftanlagen vorgesehen, bisher aber noch nicht bebaut ist.

2.3 Lage und Nutzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt nordöstlich von Weertzen, in einem Bereich zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Weertzen - Boitzen und der Grenze zur Samtgemeinde Sittensen. Das Planänderungsgebiet reicht bis an die Grenze zur Samtgemeinde Sittensen und zur Gemeinde Klein Meckelsen heran.

Vom Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven erfasst ist ein rd. 62,7 ha großes Teilstück des im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebietes für Windenergiegewinnung. Die im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen sind, bis auf einen kleinen Schuppen, unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Von Süden und von Westen führen landwirtschaftliche Wege in das Planänderungsgebiet hinein bzw. an das Planänderungsgebiet heran und erschließen die landwirtschaftlichen Flächen.

Am südlichen Rand des Planänderungsgebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben. An den Wegeflächen und entlang einiger Flurstücksgrenzen verlaufen Baum- und Strauchhecken bzw. Wallhecken, im südlichen Teil des Planänderungsgebietes liegen zwei mit Bäumen und Sträuchern bestandene Flächen. Die Gehölze strukturieren den Landschaftsraum.

Das Planänderungsgebiet wird von Westen nach Osten von einer 20 kV-Leitung gequert.

Das Planänderungsgebiet ist umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durchsetzt sind mit kleineren und größeren Waldflächen.

Westlich des Geltungsbereiches verlaufen zwei parallele 110-kV-Hochspannungsleitungen, südlich liegt die Bahnstrecke Zeven-Tostedt (nur Güterverkehr).

Südwestlich beginnt in einer Entfernung von 1.000 m die Bebauung von Weertzen, der Ort erstreckt sich auch südlich des Planänderungsgebietes, wo sich auch der Siedlungssplitter Hanrade in einer Entfernung von rd. 1.100m befindet. Freyersen südlich des Planänderungsgebietes weist eine Entfernung von rd. 1.400 m auf. Östlich liegen die Siedlungsbereiche Langenfelde und Marschorst (rd. 1.300 m entfernt). Nordwestlich befindet sich in einer Entfernung von 1.000 m der Siedlungssplitter Osterboitzen.

2.4 Fachplanungen

Richtfunktrasse

Das Planänderungsgebiet wird durch eine Richtfunktrasse von Norden nach Süden gequert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass zwischen den Windkraftanlagen und sonstigen baulichen Anlagen und der Richtfunktrasse ein Schutzstreifen bzw. ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist.

Eine Darstellung der Richtfunktrasse im Flächennutzungsplan soll nicht erfolgen. Durch die nachrichtliche Übernahme von Hauptversorgungsleitungen, Richtfunktrassen etc.

wird der Flächennutzungsplan sehr unübersichtlich. Daher hat sich die Samtgemeinde Zeven vor einigen Jahren dafür entschieden, entsprechende nachrichtliche Übernahmen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht mehr vorzunehmen, sondern nur in der verbindlichen Bauleitplanung auch zeichnerisch zu berücksichtigen.

20-kV-Leitung

Eine 20-kV-Stromversorgungsleitung quert das Planänderungsgebiet von Westen nach Osten. Die EWE als Leitungsträger hat mitgeteilt, dass die Leitung bis zum Baubeginn der Windkraftanlagen zurückgebaut wird. Auf eine zeichnerische Darstellung der Freileitung wird verzichtet.

Belange der Luftfahrt

Das Planänderungsgebiet befindet sich innerhalb eines militärischen Tieffluggebietes, in dem strahlenbetriebene Kampfflugzeuge Tiefflug am Tage bis zu einer Flughöhe von 75 m über Grund durchführen. Da die Bauhöhen der Windkraftanlagen mehr als 100 m über Grund betragen werden, wird zur Erhöhung der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich.

Bahnlinie Zeven-Tostedt

Die EVB Elbe-Weser GmbH hat darauf hingewiesen, dass für etwaige Leitungen, die vom Windpark in Richtung Weertzen verlegt werden und dabei die Strecke Zeven-Tostedt kreuzen, ein Kreuzungsvertrag zwischen dem Windparkbetreiber und der EVB Elbe-Weser GmbH abzuschließen ist.

Sollten für den Bau der Windkraftanlagen Fahrten mit Großgeräten vom Süden her geplant werden, weist die EVB Elbe-Weser GmbH darauf hin, dass der Bahnübergang in km 37,440 (Bahnübergang 4-73 am Brink) nichttechnisch gesichert ist. Vor Beginn der Arbeiten ist daher mit der EVB das Einvernehmen über die Nutzung herzustellen.

3. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven enthält bereits Sonderbauflächen für die Windkraftgewinnung. Ziel der Ausweisung dieser Flächen ist die Konzentration der Windkraftgewinnung auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche, um einem „Wildwuchs“ durch die Privilegierung der Windenergiegewinnung sowie einer großräumigen Überformung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen vorzubeugen.

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Jahre 1998 Standorte für die Errichtung nicht raumbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt. Diese liegen in Brüttendorf im Bereich der vorhandenen Einzelanlage, in Zeven am Klärwerk, in Gyhum im Bereich Sick und in Weertzen westlich der durch das Regionale Raumord-

nungsprogramm 2005 dargestellten Vorrangfläche für Windenergiegewinnung. Eine weitere Fläche lag in Elsdorf innerhalb der durch das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 dargestellten Vorrangfläche für Windenergiegewinnung und wurde durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit überplant. Die Flächen für nicht raumbedeutsame Anlagen wurden, bis auf die Standorte in Weertzen und an der Kläranlage in Zeven, bereits mit Windenergieanlagen bebaut.

Die Planung von Konzentrationsflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen obliegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Raumordnungsbehörde. Dieser hat nach umfangreichen Untersuchungen des gesamten Kreisgebietes Flächen festgelegt, auf denen die Windkraftgewinnung konzentriert werden soll. Bezüglich der Auswahlkriterien und der Abwägung der unterschiedlichen Belange wird auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 verwiesen. Durch die Festlegung von Vorrangstandorten im Raumordnungsprogramm soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Kreisgebiet auf Räume mit verhältnismäßig geringem Konfliktpotenzial konzentriert werden. Die Windkraftgewinnung genießt hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Entsprechend den Zielen des RROP können die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die zulässige Höhe der Windenergieanlagen festlegen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat, wie oben bereits erwähnt, bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 im Gebiet der Samtgemeinde Zeven zwei Vorrangstandorte für Windenergienutzung ausgewiesen: südlich von Elsdorf und nordöstlich von Weertzen, übergreifend auf die Samtgemeinde Sittensen. Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Kommunen gehalten, ihren Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieser Pflicht möchte die Samtgemeinde Zeven nachkommen. Während der südlich von Elsdorf dargestellte Vorrangstandort für Windenergiegewinnung bereits im Jahre 2007 durch die 30. Änderung in den Flächennutzungsplan übernommen wurde, soll die Fläche des Vorrangstandortes nordöstlich von Weertzen nun durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen werden. Vorgesehen ist diese Fläche für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

Mit der Darstellung der Sonderbauflächen für die Windkraftgewinnung ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Ausschluss von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten übrigen Samtgemeindegebiet verbunden (eine Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entfällt ebenfalls). Windkraftanlagen sind nur in den dargestellten Sonderbauflächen zulässig. Sie sind außerhalb auch dann nicht zulässig, wenn die dargestellten Flächen ausgeschöpft sind. Von der Darstellung unberührt bleibt weiterhin die allgemeine Zulässigkeit von Windkraftanlagen, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Ein Investor beabsichtigt, auf der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorrangfläche raumbedeutsame Windkraftanlagen zu errichten. Auch ohne die Aufnahme der Sonderbaufläche für die Windenergiegewinnung in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flä-

chen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bereits zulässig. Einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven bedarf es dafür nicht. Für die Gemeinde Heeslingen bleiben jedoch Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung, indem sie durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum begrenzen kann. Diese Möglichkeiten möchte die Gemeinde Heeslingen nutzen, indem sie den Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen / Langenfelde“ aufstellen will. Vorbereitend ist hierfür im Wege der Anpassung die Aufnahme der Windkraftnutzung in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven erforderlich. Es ist abzusehen, dass in dem Gebiet Windkraftanlagen entstehen werden.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Flächen ist durch die zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

Das Niedersächsische Forstamt Rotenburg hat darum gebeten, bei Gesamthöhen der Windenergieanlagen von 150 m und mehr den vom Nds. Landkreistag empfohlenen Abstand von mindestens 200 Metern zu Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes einzuhalten. Der Grund für diese Empfehlungen bestehe u. a. darin, dass Windkraftanlagen beim Umfallen die Bäume und Sträucher (und ggf. die Fauna) der besonders wertvollen und sensiblen Waldränder beschädigen, was – besonders in West- und Südrändern der Waldflächen – Folgeschäden nach sich ziehen könne. Ein Feuer im Gondelbereich könne nicht gelöscht werden. Bei hochsommerlichen Bedingungen mit Trockenzeiten und starkem Wind bestehe dann akute Waldbrandgefahr. Solche Folgebrände könnten u. U. wirtschaftliche und ökologische Schäden verursachen. Außerdem könne es bei Frost – auch in nicht besonders eisgefährdeten Regionen – bis zu einer Entfernung der 1,5-fachen Gesamthöhe zu Schäden durch Eisabwürfe kommen. Diese könnten ebenfalls die Bäume und Sträucher der sehr wertvollen und sensiblen Waldränder beschädigen und besonders an Südrändern Folgeschäden nach sich ziehen.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ erfolgte gemäß den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 und wurde des Weiteren mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises abgestimmt. Bei der Abgrenzung der Vorrangfläche für Windenergiegewinnung kann der Landkreis andere Abstände zu Waldflächen wählen als die vom Nds. Landkreistag empfohlenen. Zu den nördlich und südlich gelegenen Wäldern beträgt der Abstand der Sonderbaufläche weniger als 200 m. Laut Aussagen der Raumordnungsbehörde wurde die Abgrenzung der Vorrangfläche unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien der Raumordnungsbehörde ganz bewusst so gewählt. Die Samtgemeinde Zeven hat den Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, daher werden die Grenzen des Vorranggebietes aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm übernommen. Die Abstände der einzelnen Windkraftanlagen zu den Waldflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sein.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Flächen für die Windenergiegewinnung in Verbindung mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nut-

zung auf den Flächen, die für die Windkraftanlagen nicht benötigt werden. Innerhalb des Vorranggebietes sollen beide Nutzungen möglich sein und entsprechend planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Industrie- und Handelskammer Stade hat darauf hingewiesen, dass heutige Windkraftanlagen entsprechende Höhen benötigen, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Da es sich um ein Sondergebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen handelt, empfiehlt sie, keine unverhältnismäßigen Höhenbegrenzungen im Verlauf der weiteren bauleitplanerischen Steuerung vorzunehmen. Höhen für die Windkraftanlagen werden im Flächennutzungsplan nicht festgesetzt. Diese bleiben der Planungshoheit der Gemeinde Heeslingen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 überlassen.

3.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die im Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gelegenen Flächen werden zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie/Landwirtschaft“ dargestellt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass auf diesen Flächen sowohl die Windkraftgewinnung als auch die landwirtschaftliche Nutzung der außerhalb der Windkraftanlagen gelegenen Flächen Ziel der Planung ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung erfolgte entsprechend dem im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 dargestellten Vorranggebiet für Windenergiegewinnung. Die für die Abgrenzung der Vorrangstandorte vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zugrunde gelegten Kriterien, dass die Windkraftanlagen einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohnbebauung und mindestens 500 m zu dem südlich gelegenen FFH-Gebiet aufweisen sollen, sowie eine Anpassung an die Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgenommen wurde, sind bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden.

Wie bereits unter Punkt 3.1 ausgeführt, sollen Windenergieanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Zeven auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen beschränkt bleiben. Zur Verdeutlichung dieses Zieles wird zusätzlich zur zeichnerischen Darstellung eine textliche Darstellung aufgenommen mit dem Inhalt, dass Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windenergiegewinnung nicht zulässig sind.

3.3 Immissionsschutz

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Diese dürfen nicht zu unzuträglichen Belastungen auf den in der Umgebung gelegenen Baugrundstücken führen.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich am nördlichen Ortsrand von Weertzen und in dem Siedlungssplitter Osterboitzen. Hier befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Wohngebäuden. Die Wohnhäuser haben eine Entfernung von 1.000 m zum südwestlichen bzw. nordwestlichen Rand des Planänderungsgebietes. Der südlich des Planänderungsgebietes gelegene Siedlungssplitter Hanrade besitzt eine Entfernung von ca. 1.100 m. Freyersen südlich des Planänderungsgebietes weist eine Entfernung von rd. 1.400 m auf. Östlich und nordöstlich des Planänderungsgebietes liegen die Siedlungsbereiche von Langenfelde und Marschorst in einer Entfernung von mindestens 1.300 m. Den Siedlungsbereichen ist ein Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet bzw. einem Mischgebiet zuzuordnen. Die am nächsten gelegenen Wohngebiete im Bereich von Weertzen befinden sich südlich der Landesstraße L 142 und weisen eine Entfernung von rd. 1.200 m auf.

Schallimmissionen

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche sind am Tage und in der Nacht etwa gleich hoch, weil die Windenergieanlagen möglichst uneingeschränkt zu allen Tages- und Nachtzeiten betrieben werden sollen. Bei der Beurteilung der Schallbelastungen, die auf benachbarte Gebiete einwirken, sind insbesondere die nachts (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu erwartenden Schallwerte relevant, weil zu dieser Zeit die zulässigen Schallbelastungen für fast alle Baugebiete und Baugrundstücke um 15 dB(A) niedriger sind als am Tage.

Die Schallimmissionsrichtwerte der TA-Lärm und die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ betragen nachts für

- Industriegebiete 70 dB(A),
- Gewerbegebiete 50 dB(A),
- Dorf- und Mischgebiete 45 dB(A),
- allgemeine Wohngebiete 40 dB(A),
- reine Wohngebiete 35 dB(A),
- Kur- und Feriengebiete 35 dB(A).

Die in den Siedlungsbereichen zu erwartenden Schallbelastungen sind insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl, dem Typ und den Standorten der Windkraftanlagen, also ihrer Entfernung zum Immissionspunkt. Diese Parameter sind ausschlaggebend für die Ausbreitung der von den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche. Diese stehen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, also auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, aber noch nicht fest, so dass noch keine Aussagen zu den Schallbelastungen getroffen werden können, die aus dem entstehenden Windpark zu erwarten sind.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren, in denen nähere Angaben zu den Standorten, der Art und der Höhe der Anlagen gemacht werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken.

Schattenwurf

Für die Einschätzung der von den Windkraftanlagen auf die Umgebung einwirkenden Schattenwurfbelastungen wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer zu Grunde gelegt. Sie wird unabhängig von den örtlichen Wetterverhältnissen ermittelt: es wird angenommen, dass permanenter Sonnenschein herrscht und dass die gesamte Rotorfläche dauerhaft in der Blickrichtung des Betrachters steht. Die Schattenwurfbelastungen, die sich daraus für einen Immissionspunkt ermitteln lassen, sind abhängig von den Standorten der Windkraftanlagen, also ihrer Entfernung zum Immissionspunkt, sowie von der Höhe und dem Rotordurchmesser der Anlagen. Da diese im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung noch nicht feststehen, können noch keine Angaben zu den Schattenwurfbelastungen gemacht werden, die aus dem Windpark zu erwarten sind. Daher ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren, in denen nähere Angaben zu den Standorten, der Art und der Höhe der Anlagen gemacht werden können, dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken.

Der Schattenwurf von Windkraftanlagen ist wegen der sich bewegenden Rotoren unangenehmer als ein statischer Schatten sonstiger baulicher Anlagen. Vom staatlichen Umweltamt Schleswig wurden daher gemeinsam mit Gutachtern, Gewerbeaufsichtsämtern und Wissenschaftlern Vorgaben und Anhaltswerte erarbeitet, die eine Konkretisierung der Schattenwurfproblematik ermöglichen. Danach liegt die Zumutbarkeitsgrenze für Schattenwurfzeiten an einem Immissionspunkt, wo sich Menschen aufhalten, bei maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag. Das tägliche Maximum von 30 Minuten gilt als überschritten, wenn es an mehr als drei Tagen im Jahr auftritt. Bewölkung und Rotorschrägstellung bleiben bei der Ermittlung entsprechender Vergleichswerte unberücksichtigt. Nach Berechnungen der Universität Kiel entspricht diese astronomisch mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr einer realen Schattenwurfdauer von ca. 7,5 – 8 Stunden pro Jahr.

3.4 Belange von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt in einem Landschaftsbereich, der eine detaillierte faunistische Untersuchung erfordert. Die Untersuchungsräume für planungsrelevante Arten von Brut- und Rastvögeln sowie für Fledermäuse wurden mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld der Planänderung abgestimmt.

Um die Auswirkungen des geplanten Windparks auf das Landschaftsbild beurteilen zu können, wurde eine Landschaftsbildanalyse erstellt, die sich den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde gemäß auf einen Raum in der 15-fachen Anlagenhöhe zu beziehen hatte. Zu Grunde gelegt wurde eine Höhe der Windkraftanlagen von 150 m.

Die Gutachten wurden für das gesamte Vorranggebiet für Windenergiegewinnung aufgestellt, sie beinhalten also sowohl die im Gebiet der Samtgemeinde Zeven von dem Windpark in Anspruch genommenen Flächen als auch die in der Samtgemeinde Sittensen gelegenen Flächen. Dies ist wegen der sich überlagernden Auswirkungen sinnvoll.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Hinweise gegeben, dass in dem Planänderungsgebiet die Wiesenweihe und der Rotmilan ansässig seien. Den Hinweisen wurde nachgegangen. Die Vermutungen, dass dort Brutstätten der beiden Vogelarten vorhanden seien, wurden durch die avifaunistischen Untersuchungen nicht bestätigt. Der Rotmilan wurde zwar über dem Planänderungsgebiet kreisend gesichtet, eine Nahrungssuche innerhalb des geplanten Windparks konnte jedoch an keinem Termin beobachtet werden. Von der Wiesenweihe wurde an einem Beobachtungstermin im April ein Männchen innerhalb des geplanten Windparks und Ende Juni / Anfang Juli bei der Nahrungssuche in der Nähe des geplanten Windparks beobachtet. Die Art tritt gemäß den Untersuchungen als gelegentlicher Nahrungsgast in diesem Raum auf, Hinweise auf einen näher gelegenen Brutstandort ergaben sich nicht.

Eine konkrete Ermittlung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und des Ausgleichsbedarfs kann auf der vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung noch nicht erfolgen, da die Betroffenheit der Schutzgüter von den Standorten der Windkraftanlagen abhängt. Diese stehen noch nicht fest. Daher kann nur eine grobe Einschätzung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit einer überschlägigen Grobbilanzierung erfolgen, soweit das in diesem Stadium der Planung überhaupt möglich ist. Die Abschätzung wurde für den gesamten möglichen Windpark vorgenommen, also auch für Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen bzw. der Gemeinde Klein Meckelsen, weil sich die in den beiden Teilflächen entstehenden Auswirkungen überlagern. Zu Grunde gelegt wurden 9 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 150 m. Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Vorplanung, d.h. um eine mögliche Anlagenkonstellation. In welcher Anzahl und an welchen Stellen Windkraftanlagen aufgestellt werden, muss der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen werden. Daher kann diese Grobbilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs von dem später tatsächlich entstehenden Bedarf abweichen.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist durch Versiegelung, Aufschüttung, Abgrabung und das Einbringen von Fremdmaterialien mit einem Ausgleichsbedarf zu rechnen, dessen Ausmaß noch nicht abgeschätzt werden kann. Dies gilt auch für den möglichen Umfang der Beseitigung von Baum-Strauch-Hecken.

Möglicherweise wird ein nahe gelegenes Rastgebiet von Kranichen mit lokaler Bedeutung beeinträchtigt. Die Betroffenheit und der Umfang der Beeinträchtigungen können erst beurteilt werden, wenn die Standorte der Windkraftanlagen feststehen. Zur Reaktion rastender Kraniche gegenüber Windparks liegen keine umfassenden Untersuchungen vor. Aufgrund von Beobachtungen an Kranichen muss ein Meidungsabstand von 300 m bis 500 m angenommen werden.

Auch für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ausgleich erforderlich. Die Landschaftsbildbewertung erfolgte in einem Radius mit 15-facher Anlagenhöhe (150 m) und erstreckt sich somit auf einen Umkreis mit Radius von ca. 2250 m um den geplanten Windpark. Von der Planung sind überwiegend Landschaftsräume von geringer / sehr geringer und mittlerer Wertigkeit betroffen. Sie machen etwa 4/5 der Gesamtfläche aus. Die übrigen Teilflächen sind von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Nach einer ersten überschlägigen Schätzung des erforderlichen Ausgleichs für Beeinträchti-

gungen des Landschaftsbildes könnte ein Ausgleichsbedarf bis zu 20 ha erforderlich werden.

Beeinträchtigungen sind für Vorkommen von Großem Brachvogel, Kiebitz, Wachtel und ggf. Fledermäusen möglich. Für den Verlust eines Brutpaares des Großen Brachvogels und eines Brutplatzes für ein Kiebitzpaar wäre ein Ausgleichsbedarf von ca. 5 ha zu erwarten. Beeinträchtigungen von Tierarten wie Wachtel oder Fledermäuse können wahrscheinlich in Verbindung mit Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes ausgeglichen werden. Weitere eventuelle Beeinträchtigungen der Fauna können erst ermittelt werden, wenn die Anlagenstandorte feststehen.

Eine detaillierte Ausgleichsberechnung kann erst in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn Anzahl, Höhe und Standorte der Windkraftanlagen konkret feststehen.

Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Fauna des Gebiets kann nicht innerhalb des überplanten Bereichs vorgenommen werden. Die Kompensationsflächen werden deshalb außerhalb des Anlagenwirkraums anzuordnen sein. Das Konzept für die Kompensationsmaßnahmen und die Sicherung der dafür geeigneten Flächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf die zwei im Planänderungsgebiet relativ dicht beieinander liegenden kleineren Waldflächen hingewiesen. Es handele sich um zwei Eichenbestände im Alter von etwa 90 bzw. 110 Jahren, die aufgrund ihrer Lage, Alter und Bestandsstruktur als ökologisch höherwertig einzustufen seien. Der Erhalt der Wäldchen wird angestrebt.

3.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes soll von Westen über den landwirtschaftlichen Weg erfolgen, der von der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Weertzen und Boitzen zu dem nordwestlichen Bereich des Planänderungsgebietes führt. Die innere Erschließung des Planänderungsgebietes soll über eine für den Betrieb der Windkraftanlagen befahrbare Verbindung hergestellt werden, wobei davon auszugehen ist, dass für die Erschließung östlich gelegener Windkraftanlagen der Weg „Am Brink“ und der in Richtung Norden weiterführende landwirtschaftliche Weg mit in Anspruch genommen werden.

Die Gemeindeverbindungsstraße wird den Verkehr mit den großen Fahrzeugen wahrscheinlich ohne Veränderungen aufnehmen können. Die landwirtschaftlichen Wege müssen für den verkehrlichen Bedarf ausgebaut werden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Landvolk Niedersachsen – Kreisbauernverband Zeven e.V. – haben auf mögliche Schäden an den vorhandenen Wirtschaftswegen durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen hingewiesen. Die Wirtschaftswegen müssten auch in Zukunft für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben. Die Erschließung der Standorte für die Windkraftanlagen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigung geregelt.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund der Größe des Planänderungsgebietes und der geringen Größe der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten.

Eine Schmutzwasserbeseitigung und eine Müllbeseitigung ist nicht erforderlich.

3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb Änderungsgebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg(Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Einleitung

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

4.1 Inhalt und Ziele der 33. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 nordöstlich von Weertzen eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen, die bis in die Samtgemeinde Sittensen, Gemeinde Klein Meckelsen, hineinreicht. Vorgesehen ist hier die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die Samtgemeinde Zeven muss ihren Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anpassen und die Vorrangfläche für die Windkraftgewinnung in den Flächennutzungsplan aufnehmen.

Ein Investor hat die Absicht, in diesem Bereich raumbedeutsame Windenergieanlagen zu errichten. Weil sich die Anlagen relativ nahe an den Siedlungsgebieten befinden, möchte die Gemeinde Heeslingen die Auswirkungen der privilegierten Nutzung auf die bebauten Bereiche sowie auf den Natur- und Landschaftsraum städtebaulich steuern und

durch einen Bebauungsplan Einzelheiten bezüglich der Windkraftanlagen festlegen. Dafür sollen durch die Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Bezüglich der mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgten städtebaulichen Ziele wird auch auf Punkt 3.1 der Begründung verwiesen.

4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Auswirkungen der Planung auf die durch die umwelt- und planungsrelevanten Fachgesetze und Fachpläne vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes werden im Umweltbericht detailliert geprüft bzw. berücksichtigt. Die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen hat grundsätzlich einen hohen Stellenwert. Für nicht vermeidbare Konflikte zwischen Planungsabsichten und Umweltbelangen werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Anforderungen unter dem Aspekt des Umweltschutzes Lösungen erarbeitet und im Umweltbericht dargestellt.

Im Rahmen der 33. Flächennutzungsplanänderung sind für die Erarbeitung des Umweltberichts neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU (1992, geändert 1997),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003).

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU

EG-Richtlinien sind Rahmenvorschriften, die in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden müssen. Die FFH-Richtlinie (und die EG-Vogelschutzrichtlinie) ist mit den §§32-38 BNatSchG in bundesdeutsches Recht übernommen worden.

Im Süden des Plangebietes verläuft das Ostetal, das in weiten Teilen als FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ ausgewiesen ist (EU-Kommission: Entscheidung von 11/2007). Die Oste ist Lebensraum des Fischotters, der in Anhang IV der Richtlinie als streng geschützte Art aufgeführt ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen

handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Durch die großen Windenergieanlagen ist mit Schall- und Schattenwurfbelastungen zu rechnen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Über die in §1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt §37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs.2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I (Arten und Lebensgemeinschaften): Im Planänderungsgebiet ist Acker dargestellt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gilt hier als stark eingeschränkt.

Karte II (Landschaftserleben): Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben bezüglich der Teilaspekte Landschaftsbild und Ruhe sind als eingeschränkt dargestellt. Es handelt sich außerdem um einen Teilraum mit monotonem Erscheinungsbild. Eine

Ausnahme bilden lediglich kleine Teilflächen im Norden und Süden des Änderungsgebietes, die eine nur mäßige Einschränkung in Bezug auf das Landschaftserleben aufweisen.

Karte III (Schutzgebiete und Schutzobjekte): Das Änderungsgebiet weist keine geschützten oder schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft auf. Im Süden des Änderungsgebietes verläuft das Ostetal, das sowohl als Landschaftsschutzgebiet als auch auf europäischer Ebene als FFH-Gebiet 30 geschützt ist. Dieses Gebiet hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie berücksichtigt. Zu FFH-Gebieten war ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten.

Karte IV (Anforderungen an die Nutzungen): Empfohlen wird die Anreicherung der Flur mit Kleinstrukturen.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet

4.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- flächendeckende Biotopkartierung gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NWP 2007),
- Landschaftsbildbewertung (NWP und F. SINNING 2006/2007),
- Avifaunistisches Gutachten Brutvögel im Bereich des Windparks Weertzen, (NWP und F. SINNING 2007),
- Avifaunistisches Gutachten Gastvögel im Bereich des Windparks Weertzen, (NWP und F. SINNING 2007),
- Avifaunistisches Gutachten Greif- und Großvögel im Bereich des geplanten Windparks Weertzen, Ergänzende Erhebungen 2008 (NWP und F. SINNING 2009),
- Fledermauserfassung im geplanten Windpark Weertzen (BIOLAGU 2007),
- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLFb 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Blatt CC 3118 Hamburg West, 1979), der geologischen Wanderkarte des Landkreises Rotenburg 1981.

Die faunistischen Gutachten werden insgesamt und nicht auf die anteiligen Flächen der Samtgemeinden Sittensen und Samtgemeinde Zeven bezogen ausgewertet und in den jeweiligen Umweltbericht eingestellt. Funktionsräume und Raumnutzung der einzelnen zu behandelnden Tierarten sind unabhängig von Verwaltungsgrenzen vorhabenspezifisch zu beschreiben und zu bewerten. Die Untersuchungsgebiete umfassen zudem nicht nur das Änderungsgebiet bzw. das Gebiet des geplanten Windparks, sondern großräumig um die Grenzen des Windparks festgelegte voraussichtlich betroffene Teilflächen der Landschaft.

Gleichermaßen gilt dies für die Untersuchungen der Biotoptypen sowie Bewertung und Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Bestandserfassung und die

Ermittlung der Planungsauswirkungen kann auch diesbezüglich nur vorhabenbezogen erfolgen. Eine andere Vorgehensweise wäre als nicht sachgerecht zu bezeichnen.

4.3.2 Bestandssituation

Naturhaushalt

Boden und Wasser

Das Planänderungsgebiet liegt im Südosten des Naturraums Zevener Geest und umfasst hier Teilflächen der Harsefelder Geest zwischen Osterboitzen und Langenfelde. Ausgangsmaterial der Bodenbildung im Bereich des Geestrückens ist Geschiebelehm, der von lehmigen Sanden überlagert ist. Aus dem schwer durchlässigen Bodenmaterial hat sich als Bodentyp Pseudogley entwickelt, ein stauwasserbeeinflusster und auf den lehmigen Geeststandorten Niedersachsens weit verbreiteter Boden. Es handelt sich im Änderungsgebiet somit weder um seltene, noch kulturhistorisch bedeutende Böden.

Mit der intensiven Bodennutzung als Acker ist das Planänderungsgebiet Belastungen, vor allem durch Bodenstörung, -verdichtung und die Verwendung von Pestiziden ausgesetzt. Um naturnahe Böden handelt es sich nicht. Die Böden im Planänderungsgebiet sind als überprägt zu bezeichnen.

Die Stärke und Beschaffenheit der Deckschicht im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung sind ausreichend, um das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Hauptgrundwasserstockwerk gering zu halten. Die Deckschichten über dem Grundwasser nehmen bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung deswegen eine wichtige Schutzfunktion wahr. Die Grundwassererneuerungsrate weist im Planänderungsgebiet und seiner weiten Umgebung allerdings nur geringe-mittlere Werte auf.

Klima

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb eines ausgedehnten Kaltluftentstehungsgebietes auf dem flach zum Ostetal hin geneigten Geestrücken. Stark befahrene Straßen oder gewerblich-industriell genutzte Flächen sind als Immissionsquellen für Schadstoffbelastungen im Gebiet oder angrenzend daran nicht vorhanden. Besondere Funktionen als Luftaustauschgebiet besitzt das Änderungsgebiet jedoch nicht. Verdichtet bebaute Siedlungsbereiche, für die diese Funktion entscheidend wäre, fehlen in der großräumigen Umgebung.

Tiere

Fledermäuse

Für den geplanten Windpark Weertzen/Langenfelde liegt ein Fledermausgutachten vor. Die Bestandserfassung und Bewertung basiert auf insgesamt 16 Begehungen von März bis Mitte Mai sowie von August bis Oktober 2007. Die Erfassung der Lokalpopulation erfolgte von April bis Juli in 5 Begehungen.

Konflikte zwischen Windparkplanung und Lebensräumen von Fledermäusen können sich prinzipiell dann ergeben, wenn Quartiere vernichtet oder beeinträchtigt, Fleder-

maus-Flugstraßen und Zugstraßen durchschnitten oder Baukörper in Jagdgebieten errichtet werden. Im Falle eines Konfliktes zwischen Fledermäusen und Windenergieanlagen reagieren vermutlich nur einige Arten empfindlich. Die möglichen Wirkfaktoren der Windenergieanlagen auf die Fledermausfauna sind der Verlust von Lebensraum und Jagdhabitaten, Kollisionsgefahr, Barriere-Effekt und Emission.

Die Bestandserfassung ist im Untersuchungsgebiet durch Ultraschalldetektoren erfolgt, die Quartiersuche über die Ausflugbeobachtung der Tiere sowie über das für einige Arten typische morgendliche Schwärmverhalten am Quartier. Zusätzlich zu den Detektorbegehungen wurden Horchboxen aufgestellt, die das gesamte Fledermausspektrum in der Nacht erfassen.

Es konnten insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen werden. Davon gehören 4 Arten der Zielgruppe, also den eingriffsrelevanten Arten an: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus als eingriffsrelevante Arten bezüglich des Zug- und Jagdverhaltens; die Zwergfledermaus als eingriffsrelevante Art bezüglich des Zugverhaltens. Nicht eingriffsrelevant sind die übrigen festgestellten Arten: Fransenfledermaus, Langohr, Wasserfledermaus und Bartfledermaus.

Das angetroffene Fledermausvorkommen entspricht den Erwartungen einer agrarwirtschaftlich geprägten Landschaft mit Strukturelementen wie z.B. Feldgehölzen und Gewässern sowie mit der Einbettung in dörfliche Strukturen. Insgesamt handelt es sich um ein geringes bis mäßiges Vorkommen an Fledermausaktivitäten in mittlerer bis geringer Artendiversität. Das Artspektrum setzt sich aus einer Lokalpopulation mit fünf Arten und zwei Arten von Wander- und Zuggästen zusammen.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte im Jahr 2005. Der Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf den gegenüber Windenergieanlagen (WEA) empfindlich geltenden Arten, also Arten des Offenlandes bzw. Halboffenlandes wie Wiesenvögel oder Brutvögel der Äcker und Gräben. Beeinträchtigungen von Röhricht- und Gebüschbrütern durch Windparks sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Zu den gering empfindlichen Arten gehört der Kiebitz (REICHENBACH et. al. (2004)). Sein Verhalten gegenüber Windenergieanlagen ist gut untersucht. Es ist davon auszugehen, dass der Kiebitz einen Meidungsabstand von etwa 100 m zu WEA einhält, wobei es zu keiner Vollverdrängung aus dem Raum kommt. Noch weniger als der Kiebitz scheint die Feldlerche auf Windenergieanlagen zu reagieren. Als häufige Art der Acker- und weit offenen Grünlandflächen weist sie anhand einer Vielzahl von Studien keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Siedlungsdichte und Gesangsverhalten werden offensichtlich nicht entscheidend beeinträchtigt.

Dagegen wird dem Großen Brachvogel eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit zugeordnet. REICHENBACH et. al. (2004) gehen von Beeinträchtigungen von ca. 100-150 m aus und stufen dieses Ergebnis als weitgehend abgesichert ein.

Als hoch empfindliche Art gegenüber Windenergieanlagen wird aber die Wachtel eingestuft. Ihr Meidungsabstand gegenüber WEA beträgt etwa 200-250 m. Es kann

auch nicht ausgeschlossen werden, dass Windparks von dieser Art vollständig gemieden werden.

Unter Auswertung verfügbarer nationaler und internationaler Untersuchungen scheint sich in Bezug auf Greifvögel zwar generell eine geringe Empfindlichkeit durch Störung und Vertreibung gegenüber WEA zu bestätigen. Andererseits sind aber Greifvögel die am stärksten von Kollisionsverlusten betroffene Vogelgruppe. Die Zahlen von Mäusebussard und Turmfalke sind dabei weitgehend vernachlässigbar. Für die Rohrweihe gibt es keine bzw. nur wenige Schlagnachweise. Mit Abstand meist gefährdete Art ist der Rotmilan. Aufgrund dieser Tatsache hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2005) Abstände zu Brutrevieren von bestimmten Greifvogelarten empfohlen. Der geplante Windpark hält der Empfehlung gemäß diese Abstände ein.

Der Brutvogel-Bestand wurde mit 11 Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juli 2005 erfasst.

Von den 59 im Untersuchungsgebiet beobachteten Vogelarten (incl. überfliegende Arten) wurden 9 als planungs- und bewertungsrelevante Arten eingestuft, da sie ein-griffsspezifische Empfindlichkeiten und/ oder einen hohen Gefährdungsgrad aufweisen. Es handelt sich um folgende Arten: Braunkehlchen, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Wachtel.

Als Ergebnis der Bewertung ist festzuhalten, dass dem Untersuchungsgebiet fast ausschließlich lokale Bedeutung für Brutvögel zukommt, ein Teilbereich des Untersuchungsgebiets im Südosten jedoch als regional bedeutsam eingestuft werden muss. Dies beruht auf dem dort festgestellten Vorkommen von Großem Brachvogel, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz.

Zu den Groß- und Greifvögeln im Untersuchungsgebiet liefert das Gutachten gesonderte Erkenntnisse, die hier zusammenfasst werden.

Schwarzstorch: Für die Jahre 2005 und 2007 wurde diese Art je ein Mal im Gebiet gesichtet. Ein Brutversuch kann für diese Jahre aber ausgeschlossen werden, was durch den Schwarzstorchbeauftragten für das Land Niedersachsen bestätigt wurde. Im Bereich des Windparks wurden auch keine gerichteten Flugbewegungen festgestellt, die auf einen regelmäßig genutzten Flugweg zwischen dem Nahrungsgebiet Ostetal und einem Horst hinweisen würden.

Rotmilan: Es liegen vier Beobachtungen aus dem Jahr 2007 vor. Es gelangen jedoch keine Sichtungen, die auf einen Horstplatz in der näheren Umgebung schließen lassen. Die Art tritt gelegentlich im Untersuchungsgebiet auf, wurde jedoch nicht zur Zeit der Jungenaufzucht gesichtet. Daher scheint der Bereich des Windparks nicht zu bevorzugten Nahrungsgebieten zu gehören.

Wiesenweihe: Die Art tritt gelegentlich zur Nahrungssuche auf. Hinweise auf einen Brutplatz in der Nähe liegen nicht vor. Die wenigen Brutplätze dieser Art sind dem Landkreis bekannt. Im Untersuchungsgebiet wurde die Wiesenweihe zwei Mal gesichtet.

Mäusebussard und Habicht: Beide Arten brüten in einem Waldstück südlich des Windparks und weisen einen deutlichen Gebietsbezug auf.

Baumfalke: Die Art tritt gelegentlich als Nahrungsgast auf.

Weißstorch, Kranich, Rohrweihe: Die Arten wurden gelegentlich in der Nähe oder auch beim Überfliegen des Windparks beobachtet. Kranich und Rohrweihe brüten nördlich des Windparks in einem vermoorten Bereich. Die vom Niedersächsischen Landkreistag empfohlenen Abstände werden durch die Abgrenzungen des Windparks eingehalten.

Ergänzendes Greif- und Großvogelgutachten 2009

Die Greif- und Großvogelkartierung erfolgte von Ende März bis Anfang Juli 2008. Dabei wurden 20 Geländeterminale durchgeführt. Nachfolgend werden die Ergebnisse der erfassten Arten beschrieben.

Aus den vorigen Ergebnissen zeichnet sich ab, dass die Oste als attraktives Nahrungsgebiet vom Schwarzstorch häufiger aufgesucht wird. Hinweise auf einen Schwarzstorchbrutplatz in der Umgebung des geplanten Windparks gibt es jedoch nicht. Wie schon 2005 konnte südöstlich des geplanten Windparks auch 2008 ein Revier des Großen Brachvogels festgestellt werden. Die flächige Suche nach einem Nest ergab kein Ergebnis. Die Kartierung des Rotmilans deckt sich mit den Ergebnissen aus 2005 und 2007, wonach der Windpark im großräumigen Aktionsradius der Art liegt. Ein bevorzugtes Nahrungsgebiet konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Der Abstand des anzunehmenden Brutplatzes liegt deutlich über den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2007). Der Wachtelkönig konnte nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Weihen treten nur gelegentlich wie in den Vorjahren als Nahrungsgast oder Durchzügler im Plangebiet auf.

Gastvögel

Die Gastvogelkartierung erfolgte von Anfang Juli 2005 bis Ende April 2006 mit Schwerpunkt auf empfindlich geltenden Arten gegenüber Windkraftanlagen.

Es wurden insgesamt 41 Begehungen auf den Freiflächen im 2000 m-Radius durchgeführt. Zusätzlich wurden Flugbewegungen aufgenommen.

Planungsrelevante Gastvogelarten sind im Untersuchungsgebiet Kiebitz und Kranich. Die spezifische Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist für den Kiebitz als Gastvogel mittel bis hoch und für den Kranich als hoch einzustufen. Bei derzeitigem Kenntnisstand muss beim Kiebitz als Gastvogel von Meidungsabständen zu Windenergieanlagen von 100 bis 500 m ausgegangen werden. Zur Reaktion rastender Kraniche gegenüber Windparks liegen keine umfassenden Untersuchungen vor. Aufgrund von Beobachtungen an Kranichen muss ein Meidungsabstand von 300 bis 500 Metern angenommen werden.

Die Bewertung des Gastvogelbestandes ist auf Grundlage der „Quantitativen Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen“ (BURGDORF et al 1997) durchzuführen. Nur für den Kranich wurde dreimal lokale Bedeutung (81, 100 und 115 bei erforder-

lichen 65 Tieren) innerhalb des UG festgestellt. Der Kiebitz verfehlt das Kriterium mit 310 Tieren deutlich (erforderlich für die lokale Bedeutung wären 690 Kiebitze).

Pflanzen

Das Gebiet des geplanten Windparks wird fast vollständig ackerbaulich genutzt. Ausnahmen davon bilden zwei Waldflächen sehr geringer Größe und eine einzelne Grünlandfläche. Das Gebiet ist jedoch durch mehrere Heckenzeilen untergliedert, die mit Heckenbeständen außerhalb des Windparks ein Verbundsystem bilden. Teilweise handelt es sich bei den Hecken um historische Wallhecken.

Während den Ackerflächen insgesamt eine geringe Lebensraumbedeutung zuzuweisen ist, besitzen die Gehölzbestände des Plangebietes aufgrund von Alter, Struktur und Verbindungsfunktion eine hohe Bedeutung.

Landschaft

Die Landschaftsbildbewertung erfolgte nach der Methode von Köhler und Preiß in einem Radius mit 15-facher Anlagenhöhe (150 m) und erstreckt sich somit auf einen Umkreis mit Radius von ca. 2250 m um den geplanten Windpark.

Kriterien und Indikatoren zur Erfassung des Landschaftsbildes sind Natürlichkeit, historische Kontinuität, Vielfalt und Freiheit von Beeinträchtigungen. Die Bewertung erfolgte in fünf Stufen von sehr hoch bis sehr gering.

Für die Vorbelastung durch Straßen und Freileitungen wurden Störkorridore aus den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen. Dabei wurden die verkehrsbedingten Vorbelastungen in der Gesamtbewertung mit einer Abwertung um 1 Wertstufe berücksichtigt, die Vorbelastung innerhalb des 200 m breiten Wirkkorridors beidseits der vorhandenen Freileitungen um 2 Wertstufen. Auch die vom Funkturm nordwestlich Sellhorn ausgehende Vorbelastung für das Landschaftsbild ist analog zur Beurteilung der Windenergieanlagen bis in einer Entfernung des 15-fachen der Anlagenhöhe als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Bewertung eingegangen. Dies hat zu einer Abstufung der Gesamtbewertung des Landschaftsbildes um zwei Wertstufen geführt.

Eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes wird einem großflächigen Bereich südlich von Sellhorn im räumlichen Zusammenhang mit Marschhorst, dem Marschhorster Bruch und dessen Umgebung, dem Bereich der Knüllbachniederung sowie kleinflächig einem Grünland/Heckenbereich nördlich des geplanten Windparks zugeordnet. Dies gilt gleichfalls für Teilbereiche der Osteniederung. Über weite Strecken wird das Landschaftserleben im Bereich der Osteniederung allerdings durch die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen der in unmittelbarer Nähe verlaufenden L 142 herabgesetzt.

Eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild weisen größere landwirtschaftlich geprägte Bereiche nördlich und südlich des geplanten Windparks auf. Wertgebend sind hier häufig Grünlandnutzungen im Wechsel mit Wäldern, Hecken, Feldgehölzen und einzelnen Ackerflächen sowie die geringen Vorbelastungen.

Abgesehen von der vorstehend genannten Teilfläche gehört der geplante Windpark zu einem Bereich mit vergleichsweise geringen Landschaftsbildqualitäten, der sich als strukturarmes Areal darstellt, das sich weiträumig von der Linie Weertzen/ Osterboitzen im Westen bis nach Langenfelde im Osten erstreckt.

Die den Betrachtungsraum querenden zwei 220-kV-Freileitungen, die L 142 im Süden und der Funkturm nordwestlich Sellhorn im Norden stellen großflächig visuelle und akustische Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualitäten des Untersuchungsraumes dar.

Schutzgut Mensch

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich am nördlichen Ortsrand von Weertzen (südwestlich des Planänderungsgebietes) und in den Siedlungssplittern Osterboitzen und Hanrade (nordwestlich und südlich des Planänderungsgebietes). Die Wohnhäuser haben eine Entfernung von 1.000 m bis 1.100 m zum südwestlichen, nordwestlichen bzw. südlichen Rand des Planänderungsgebietes. Der nördliche Ortsrand von Weertzen ist geprägt durch eine gemischte bauliche Nutzung aus Wohnen, Landwirtschaft und nicht wesentlich störendem Gewerbe. In den Splittersiedlungen besteht eine gemischte Nutzung aus Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betrieben. Diesen Siedlungsbereichen ist jeweils ein Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet zuzuordnen. Im Ortskern von Weertzen, südwestlich des Planänderungsgebietes, befinden sich südlich der Landesstraße 142 neben gemischter baulicher Nutzung in einer Entfernung von rd. 1.200 m auch Wohngebiete. Östlich des Planänderungsgebietes liegt minimal 1.300 m entfernt der Siedlungsbereich Langenfelde / Marschhorst, der zur Gemeinde Klein Meckelsen, Samtgemeinde Sittensen gehört. Er ist geprägt durch eine gemischte bauliche Nutzung aus Wohnen, Landwirtschaft und nicht wesentlich störendem Gewerbe und hat ebenfalls einen Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet.

Immissionen

Von der zurzeit im Planänderungsgebiet bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung gehen die ortsüblichen Emissionen aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus, die im wesentlichen aus gelegentlichen Motorengeräuschen und Geruchsemissionen bestehen.

Erholung

Das Planänderungsgebiet bzw. das Gebiet des geplanten Windparks weist keine besonderen Erholungsfunktionen, insbesondere nicht für die landschaftsgebundene Erholung auf. Das drückt sich auch deutlich durch die Kennzeichnung des Geestrückens zwischen Osterboitzen und Langenfelde als *Teilraum mit monotonem Erscheinungsbild* im Landschaftsrahmenplan des Landkreises aus. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist dieser Bereich daher auch nicht als Vorsorgegebiet für (Nah-)Erholung dargestellt worden. Jedoch liegt nördlich des Vorranggebiets für Windenergie ein ausgedehnter, durch Waldflächen gegliederter Landschaftsbereich, der die Funktion eines Vorsorge-

gebiets für (Nah-)Erholung erfüllt. Zu diesem Bereich hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Abgrenzung und Darstellung des Vorranggebiets für Windenergie im RROP einen ausreichenden Abstand berücksichtigt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine Kulturgüter bekannt. Als sonstiges Sachgut ist ein kleiner landwirtschaftlicher Schuppen vorhanden.

4.4 Prognose über die Auswirkungen der Planung

4.4.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft

Boden und Wasser

Im Bereich der bisher als Acker bewirtschafteten Flächen sind für das Schutzgut Boden durch die geplante Nutzung infolge der Anlage von Zuwegungen und Fundament-erstellung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Aufschüttung, Abgrabung und Einbringung von Fremdmaterialien, kleinflächig auch durch Überbauung werden Werte oder Funktionen des Boden als Regulationsfaktor (Puffer- und Filterfunktionen im Stoff- und Bodenwasserhaushalt), als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen sowie als Dokument der bodengeschichtlichen Entwicklung eingeschränkt.

Für die Grundwassererneuerung steht die Fläche des Planänderungsgebietes weiter zur Verfügung. Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

Klima

Negative Auswirkungen auf das Klima sind planungsbedingt nicht zu erwarten.

Pflanzen

Mit Realisierung der Planung ist ggf. ein geringer Verlust an Baum-Strauch-Hecken verbunden, der sich aus der Anlage von Zuwegungen ergibt. Wo und in welchem Umfang dies zutrifft, ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der konkreten Planung zu ermitteln.

Tiere

Als Ergebnis der Brutvogelkartierung stellt sich heraus, dass Auswirkungen im Untersuchungsgebiet auf die Brutvogelarten Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtel möglich sein könnten. Da alle drei Arten im vorgesehenen Aufstellungsgebiet sowie in dessen näherem Umfeld vorkommen, sind sowohl direkte Beeinträchtigungen am Brutplatz sowie auch Vertreibungswirkungen im Umfeld möglich.

In Bezug auf Gastvögel sind Auswirkungen lediglich für den Kranich möglich. Bei einem Meidungsabstand von mindestens 300 Metern zu Windkraftanlagen könnte ggf. ein Rastplatz lokaler Bedeutung für Kraniche teilweise eingeschränkt werden.

In Bezug auf Fledermäuse sollten, um das Konfliktpotential zu reduzieren, Abstände von ca. 200 m zwischen Anlagen und Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung eingehalten werden. Betriebs- und anlagebedingt sind ggf. erhebliche Beeinträchtigungen nur lokal begrenzt im südöstlichen Bereich des geplanten Windparks zu erwarten, der durch seine Gehölzstrukturen eine hohe Qualität als Nahrungsrevier aufweist. Ob und in welchem Umfang dies zutrifft, ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der konkreten Planung zu ermitteln.

Landschaft

Von der Planung sind überwiegend Landschaftsräume von geringer/ sehr geringer und mittlerer Wertigkeit betroffen. Sie machen etwa 4/5 der Gesamtfläche aus. Die übrigen Teilflächen sind von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Insgesamt weist der von der Planung betroffene Raum erhebliche Vorbelastungen auf und bestätigt diesbezüglich auch die Ergebnisse der kreisweiten Suche nach geeigneten Vorranggebieten für Windenergie.

4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Schutzgut Mensch

Immissionen

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Die Belastungen, die sich daraus für die in der näheren Umgebung vorhandene Wohnbebauung ergeben können, sind insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl, dem Typ und den Standorten der Windkraftanlagen. Im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen und im Genehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken. Hierzu wird auch auf Punkt 3.3 „Immissionsschutz“ der Begründung verwiesen.

Erholung

Das Planänderungsgebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung auf. Negative Auswirkungen der Planung ergeben sich daher unter dem Aspekt Erholungsnutzung nicht.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen der Planung auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

4.4.3 Wechselwirkungen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien	Verlust und Störung von Lebensräumen oder potenziellen Lebensräumen
Tiere, Pflanzen	Mensch
Einschränkung und Verlust von Lebensräumen	Einschränkung des Landschaftserlebens
Landschaft	Mensch
Überprägung einer in großen Teilen bisher nicht technisch vorbelasteter Landschaft	Einschränkung des Landschaftserlebens

4.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Die Windenergienutzung ist innerhalb des Planänderungsgebietes auch ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, weil Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind und weil die Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass an diesem Standort raumbedeutsame Windkraftanlagen genehmigt würden. Die Samtgemeinde Zeven und die Gemeinde Heeslingen hätten jedoch ohne die Bauleitplanung kaum Möglichkeiten, auf die Anlagenkonzeption und die Gestaltung der Anlagen Einfluss zu nehmen. Die im Planänderungsgebiet betriebene landwirtschaftliche Nutzung würde neben der Windenergienutzung bestehen bleiben.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diesem Grundsatz wurde Rechnung getragen. Umfangreiche Voruntersuchungen auf der Ebene des Landkreises, die Aufstellung eines spezifischen Kriterienkatalogs zur Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie und schließlich die Abwägung unterschiedlichster Belange für einzelne der in Betracht gezogenen Gebiete hat zu einer Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergie im RROP geführt, die empfindliche Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) weitestgehend berücksichtigt und schont. Inwieweit sich innerhalb des Änderungsgebietes speziell schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen realisieren lassen, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.

4.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Inform. D. Naturschutz Nieders. 1/2006).

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Der genaue Umfang des Ausgleichsbedarfs sowie Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und dargestellt.

4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

Wie bereits unter Punkt 3.1 der Begründung („Städtebauliche Zielsetzungen“) beschrieben, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem Zweck, die vorbereitende Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzupassen und um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebauliche Lenkung der im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen zu schaffen. Auch ohne die Aufnahme von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zulässig. Einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven bedarf es dafür nicht. Für die Gemeinden bleiben lediglich einige Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung durch Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen ist durch die zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung

im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden keine gesonderten Mess- oder Rechenverfahren angewendet.

4.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden im Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ der Gemeinde Heeslingen festgelegt.

4.9 Ergebnis der Umweltprüfung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft detailliert zu untersuchen und festzulegen sowie dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf auf nahe gelegene Baugrundstücke einwirken.

4.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 nordöstlich von Weertzen eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen, die bis in die Samtgemeinde Sittensen, Gemeinde Klein Meckelsen, hineinreicht. Ein Investor hat die Absicht, in diesem Bereich raumbedeutsame Windenergieanlagen zu errichten. Die Samtgemeinde Zeven muss ihren Flächennutzungsplan an die Raumordnungsplanung anpassen und will zugleich die planungsrechtlichen Grundlagen dafür schaffen, dass die Gemeinde Heeslingen für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufstellen kann, in dem sie Einzelheiten bezüglich der Windkraftanlagen festlegen will.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen und im Genehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken.

Das Planänderungsgebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung auf. Negative Auswirkungen der Planung ergeben sich daher unter diesem Aspekt nicht.

Im Planänderungsgebiet werden keine besonders wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft in Anspruch genommen. Es handelt sich fast ausschließlich um großflächig ausgedehnte Äcker.

Das Planänderungsgebiet hat zum Teil Bedeutung für solche Arten der Vogelfauna, die empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren. Dies trifft auf den Großen Brachvogel, den Kiebitz und die Wachtel zu. Darunter gilt die Wachtel als sehr empfindliche Art, die mit deutlichen Meidungsreaktionen auffällt. Die anderen beiden Arten sind gering bzw. gering bis mittel empfindlich. Ob und welche Beeinträchtigungen hinsichtlich der einzelnen Vogelarten zu erwarten sind, wird in der verbindlichen Bauleitplanung mit der Festlegung der Standorte geklärt.

Bei Umsetzung der Planung wird es im weiten Umfeld des Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens kommen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann konkret der Umfang und die Art der Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen betroffenen Tierarten, für den Verlust von Heckenanteilen sowie für die Inanspruchnahme von Bodenflächen und die Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens beschrieben und festgelegt werden.

In den nachfolgenden Verfahren sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Natur und Landschaft zu untersuchen und festzulegen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass auf nahe gelegene Baugrundstücke keine unzumutbaren Belastungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf einwirken.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

03/2010